

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 185/75

URTEIL

Verkündet am
21. Juni 1976
Kaufmann,
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Frau Frieda S c h [REDACTED], A [REDACTED],
Am D [REDACTED] garten [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Ursula S c h [REDACTED], Ne [REDACTED], Sp [REDACTED] weg [REDACTED],
2. Herrn Manfred S t [REDACTED], ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1976
durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter
Dr. Schulze, Fleck, Dr. Kellermann und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Nürnberg vom 9. Juli 1975
aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung - auch über
die Kosten der Revision - an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch schriftlichen Vertrag vom 10. Juli 1973 ver-
kaufte die Beklagte ihren Kommanditanteil an der Kommandit-
gesellschaft Be[REDACTED] & Co. ("Firma Be[REDACTED]") an die
Klägerin zu 1 ("die Klägerin") und den Kläger zu 2
("den Kläger") zu einem auf der vorläufigen Bilanz zum
31. Dezember 1972 basierenden Preis von einstweilen ins-
gesamt 1,925 Mio. DM, wovon 30 % = 577.500 DM innerhalb
der ersten 14 Tage und weitere 10 % = 192.500 DM bis zum
1. Oktober 1973 zu zahlen waren. Die Kläger zahlten
90.000 DM sofort und 16.081 DM am 16. August 1973 und
gaben der Beklagten als Sicherheit Wertpapiere im Wert
von etwa 84.000 DM. Mit einem vom 19. September 1973

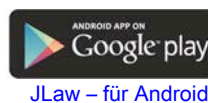
- 3 -

datierten Brief forderte die Beklagte die Kläger auf, bis spätestens 1. Oktober 1973 weitere 563.919 DM zu zahlen, und fügte hinzu: "Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist müßte ich wegen Nichterfüllung Ihrerseits die Annahme Ihrer Leistung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen." Sie sandte den Klägern diesen Brief am 1. Oktober 1973 zu und verlängerte dabei die Frist bis zum 15. Oktober. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1973 lehnte sie eine weitere Verlängerung "zum gegenwärtigen Zeitpunkt" ab. Unter dem 2. November 1973 schrieb der Ehemann der Beklagten an die Kläger unter anderem, "daß die Vertragsverhandlungen wegen Nichterfüllung Ihrerseits" gescheitert seien. Die Wertpapiere und 6.000 DM Anzahlung erhielten die Kläger zurück. Gegenüber dem weitergehenden Rückzahlungsanspruch, den die Kläger zu einem Teilbetrag von 50.000 DM nebst Zinsen in diesem Rechtsstreit geltend machen, hat die Beklagte mit Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung aufgerechnet.

Die Kläger machen geltend, das Wirksamwerden des Kaufvertrages sei davon abhängig gewesen, daß dem Kläger - wie es unstreitig beabsichtigt war - Mitgeschäftsführungsbefugnis in der Fa. Be[REDACTED] eingeräumt würde, was nicht geschehen sei. Davon abgesehen sei dem Ehemann der Beklagten, der für diese die gesamten Vertragsverhandlungen geführt habe, ihre - der Kläger - Unfähigkeit, den Kaufpreis in bar zu zahlen, bekannt gewesen. Aufgrund seiner Zusagen hätten sie darauf vertrauen dürfen, daß er ihnen helfen werde, den Kaufpreis im Kreditwege aufzubringen. Das habe er jedoch nicht getan. Schließlich haben die Kläger den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Vorinstanzen haben die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 50.000 DM nebst Zinsen verurteilt. Mit der Revision, die die Kläger zurückzuweisen beantragen, verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht meint in erster Linie, die Kläger könnten die Kaufpreisanzahlung deshalb zurückverlangen, weil sie sie trotz Unterzeichnung des Kaufvertrages nicht geschuldet hätten. Gegenstand der Vertragsverhandlungen sei nicht nur der Verkauf des Kommanditanteils der Beklagten gewesen. Zu dem Gesamtvertragswerk, das am 10. Juli 1973 habe unterzeichnet werden sollen, hätten außer dem Kaufvertrag nebst Erläuterungen und Handelsregisteranmeldungen, einem neuen Kommanditgesellschaftsvertrag und einem Schiedsvertrag noch drei weitere Urkunden gehört, nämlich

- a) eine Vereinbarung über Patent- und Lizenzfragen und Übergangsregelungen anlässlich der Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter der Fa. Be [REDACTED] ("Übergangsregelung"),
- b) eine Vereinbarung über den Eintritt des Klägers in die Geschäftsführung der Fa. Be [REDACTED] ("Eintrittsvereinbarung") und
- c) die Satzung der noch zu gründenden Be [REDACTED] Verwaltungs-GmbH.

Die Eintrittsvereinbarung und die GmbH-Satzung seien nicht unterschrieben worden. Das bedeute zugleich, daß auch der Kaufvertrag nicht wirksam geworden sei; denn der Eintritt des Klägers in die Geschäftsführung habe für beide Kläger eine "ganz wesentliche Bedingung des Gesamtvertragwerks" dargestellt. Gegen diese Begründung wendet sich die Revision mit Recht.

Allerdings bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Wirksamkeit des Kaufvertrages habe davon abhängen sollen, daß der Kläger das Recht erhielt, in die Geschäftsführung der Fa. Be[REDACTED] einzutreten. Diese Abhängigkeit ergibt sich schon aus Abschnitt I 3 und 4 des Kaufvertrages, wo es heißt:

"(3) Es wird vereinbart, daß in Zukunft die Geschäftsführung der Fa. von Herrn Ber[REDACTED] (dem bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter) "und Herrn St[REDACTED]" (dem Kläger) "gemeinsam und gleichberechtigt wahrgenommen wird."

"(4) Alle Gesellschafter sind ... mit der vorgesehenen Regelung für die Geschäftsführung einverstanden."

Die Revision zieht die Verknüpfung des Kaufvertrages mit der Befugnis des Klägers, die Mitgeschäftsführung in der Fa. Be[REDACTED] zu übernehmen, gleichfalls nicht in Zweifel. Sie macht aber mit Recht geltend, daß der Kläger jedenfalls nach Lage der Akten diese Befugnis auch ohne die Unterzeichnung der "Eintrittsvereinbarung" gehabt haben würde.

Das läßt sich entgegen ihrer Ansicht aus dem Kaufvertrag selbst allerdings nicht herleiten; denn dieser ist nur zwischen den Parteien geschlossen worden. Der Ehemann der Beklagten hat ihn nur für diese, nicht auch für Ber[REDACTED] und die Kommanditistin Ro[REDACTED] unterschrieben. Auch macht die Revision zu Unrecht geltend, daß sich die von dem Berufungsgericht für entscheidend gehaltene Eintrittsvereinbarung mit der Mitgeschäfts-führung des Klägers in der Fa. Be[REDACTED] überhaupt nicht befasse. Ihr ist zwar einzuräumen, daß in den ersten Abschnitten dieser Vereinbarung nur von der Errichtung einer Komplementär-GmbH und der Geschäftsführung in dieser die Rede ist. Des weiteren heißt es in der Eintrittsvereinbarung jedoch:

- "(4) Es ist der Wunsch der Vertragschließenden, daß Herr St[REDACTED] sobald wie möglich an der Geschäftsführung mitwirkt. Herr St[REDACTED] wird daher der Gesellschaft spätestens ab 1. Oktober 1973 zur Verfügung stehen."
- "(5) Die Arbeitsteilung zwischen Herrn Ber[REDACTED] und Herrn St[REDACTED] wird bei Gründung der Komplementär-GmbH durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Gesellschafterversammlung erläßt. Bis dahin gilt folgendes:

Grundsätzlich soll Herr Ber[REDACTED]

Herr St[REDACTED] ist für die kaufmännische Leitung zuständig

Alle für die Geschäftspolitik und die Geschäftsentwicklung bedeutsamen Entscheidungen und wichtigen Finanzentscheidungen sollen von den beiden Herren gemeinsam getroffen werden."

Käme es nur auf diese Vereinbarung an, so würde, da sie nicht unterzeichnet worden ist, das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen sein, daß der Kläger nicht ohne weiteres die Möglichkeit gehabt habe, in die Geschäftsführung einzutreten. Die Revision verweist aber zutreffend auf Nr. 5 und 6 der "Übergangsregelung":

"(5) Bis zur Gründung der B. Verwaltungs-GmbH als Komplementär-Gesellschaft tritt Herr St. als Geschäftsführungsmitglied in die Firma ein. Ihm wird für die Übergangszeit Einzelprokura erteilt.

(6) Herr St. wird spätestens ab 1. Oktober 1973 für die Geschäftsführung hauptamtlich zur Verfügung stehen. Er erhält für diese Tätigkeit ein Gehalt von Brutto 5.000 DM monatlich bis zur Gründung der Komplementär-GmbH."

Diese Übergangsregelung hat der Ehemann der Beklagten auch für die Mitgesellschafter Ber. und Ro. unterschrieben. Die Kläger haben nicht behauptet, er habe dabei ohne Vertretungsmacht gehandelt. Ebenso wenig haben sie geltend gemacht, der Kläger habe zwar am 1. Oktober 1973 die Mitgeschäftsführung in der Fa. Be. übernehmen wollen, sei daran jedoch durch die Mitgesellschafter gehindert worden und könne das im Rahmen der Abwicklung des Kaufvertrages auch der Beklagten entgegenhalten. Aber selbst wenn ihm das Eintrittsrecht zu dieser Zeit streitig gemacht worden wäre, bliebe zu prüfen, ob die Kläger nicht ihrerseits mit der Zahlung bereits im Verzuge waren.

Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, warum das Berufungsgericht gleichwohl auf die Nichtunterzeichnung der Eintrittsvereinbarung abgestellt hat. Es kann jedenfalls nach dem Akteninhalt nicht ausgeschlossen werden, daß der Kläger schon auf Grund der Übergangsregelung zur Mitgeschäpftsführung in der Firma Be[REDACTED] befugt gewesen wäre. Die Ansicht der Revisionserwiderung, in den Absätzen 5 und 6 der Übergangsregelung sei dem Kläger die Mitgeschäpftsführungsbefugnis noch nicht eingeräumt, sondern lediglich in Aussicht gestellt worden, findet jedenfalls im Wortlaut dieser Bestimmungen keine Stütze.

In der Berufungsinstanz scheint die Beklagte zwar selbst davon ausgegangen zu sein, daß nur die Eintrittsvereinbarung den Anspruch des Klägers auf Mitgeschäpftsführung hätte begründen können (vgl. den BU S. 12 oben auszugsweise wiedergegebenen Vortrag der Beklagten auf S. 2 u. 6 des Schriftsatzes vom 13. 6. 1975 = GA 100 u. 105 sowie S. 1 u. 6 der Berufungsbegründung = GA 66 u. 71). Dieser Umstand hätte das Berufungsgericht aber nicht der Notwendigkeit enthoben, bei der Frage, ob die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Unterzeichnung der Eintrittsvereinbarung abhängig gewesen sei, die von den Parteien zum Gegenstand ihres Vorbringens gemachte Übergangsregelung gleichfalls auszuwerten oder - da der Vortrag der Parteien das nicht ohne weiteres ergab - darzulegen, warum es darauf nicht ankomme.

2. Auf S. 11 seines Urteils sagt das Berufungsgericht noch: "Nicht unerwähnt" solle "weiter bleiben", daß von dem Nichtzustandekommen des Kaufvertrages "offensichtlich die Beklagte selbst ... früher ..., ausgegangen ist". Es beruft sich dafür auf die Rückzahlung des Teilbetrages von 6.000 DM, die Rückgabe der von den Klägern sicherungshalber zur Verfügung gestellten Wertpapiere und die Nrn. 7 und 9 des Schreibens an die Kläger vom 2. November 1973. Der Umstand, daß es die in alledem zum Ausdruck gekommene Ansicht der Beklagten nur "nicht unerwähnt" lassen wollte, schließt jedoch die Annahme aus, ihm würde das allein genügt haben, das Fehlen des rechtlichen Grundes für die Kaufpreisanzahlung festzustellen. Davon abgesehen fragt es sich, ob der Ehemann der Beklagten mit dem Schreiben vom 2. November 1973, das das Berufungsgericht nur auszugsweise gewürdigt hat, tatsächlich Verhandlungen über den Abschluß eines noch nicht zustande gekommenen Kaufvertrages abbrechen oder ob er mit ihm nicht vielmehr die Konsequenzen aus der Nichterfüllung des nach seiner Ansicht bereits wirksam gewordenen Kaufvertrages ziehen wollte. Insoweit rügt die Revision mit Recht die Briefe vom 19. September sowie 1. und 4. Oktober 1973 (GA Bl. 80, 79 und 78) als übergangen.

3. Die Parteien stimmen zwar heute darin überein, daß der Kaufvertrag nicht mehr erfüllt werden soll. Für die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Kläger ihre Anzahlung zurückverlangen können, ist aber - davon geht auch das Berufungsgericht aus - erheblich, ob er nicht wirksam geworden ist oder ob der Beklagten

- 10 -

auf Grund der in den vorerwähnten Briefen erfolgten Fristsetzung ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung nach § 326 Abs. 1 Satz 2 BGB zusteht.

Damit das von dem Berufungsgericht erneut geprüft werden kann, muß dessen Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Stimpel Dr. Schulze Fleck Dr. Kellermann Dr. Skibbe